

**Workshop der Rosa-Luxemburg-Stiftung: Wem gehört die Welt?
Eigentum – Aneignung – Enteignung im gegenwärtigen Kapitalismus
Anstöße zur Selbstverständigung**

Klaus Lederer

**Eigentum in der aktuellen PDS-Debatte
Ein Beitrag zur Diskussion**

Anne Alex hat auf der Anhörung der Bundestagsfraktion zum Thema öffentliches Eigentum am 11. März 2000 „Öffentliches Eigentum in der BRD – Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen“ drei verschiedene Kategorien von Zielstellungen innerhalb der PDS zum Eigentum an Produktionsmitteln ausgemacht. Die Palette reicht von *Veränderung, Zurückdrängung und Überwindung der Eigentumsstrukturen und Profitinteressen über Eigentumspluralität und Schaffung sozial angemessener Verhältnisse unter kapitalistischen Bedingungen* bis hin zur *Optimierung des Verhältnisses von Privateigentum und öffentlichem Eigentum sowie weiterer Eigentumsformen*.

Nun habe ich weder einen umfassenden Überblick über die Bandbreite der in der PDS vertretenen Positionen, noch kann ich mir unter jeder dieser Positionen politisch fassbare Strategien ableiten. Anne Alex ist es wahrscheinlich mehr als mir gelungen, Unterscheidungen jeder dieser Positionen im einzelnen zu vollziehen und vor allem die Differenzen in den politischen Konsequenzen herauszukristallisieren. Mein Eindruck ist eher, dass Tendenzbeschreibungen oder Bekenntnisse zum Teil auch Hilf- oder Ratlosigkeit überdecken, dass manche Positionen eher die Hoffnung beschreiben, so oder so könne es tendenziell besser werden.

Einigkeit besteht offensichtlich darin, dass das banale zivilrechtliche Verständnis von Eigentum als der Beziehung zwischen Sache und Person in der Debatte nicht weiterhilft, sondern dass es um Eigentumsverhältnisse als soziale Verhältnisse geht, in denen profitmaximierende Kapitalverwertung im Vordergrund steht. Insofern ist jede der genannten Zielstellungen von dem Bestreben geprägt, diese sozialen Verhältnisse zu ändern. Differenzen bestehen in der Beschreibung und Analyse der sozialen Verhältnisse und möglicher Wege zu deren Änderung.

Eines scheint mir für Analyse und Strategiebildung wichtig zu sein: Aneignung vollzieht sich immer konkret. Kapitalistisches Eigentum an den Produktionsmitteln als Einheit und Wechselwirkung von Besitz-, Verfügungs- und Aneignungsverhältnissen meint immer eine Reihe und Summe von konkreten Umständen auf ökonomischer, rechtlicher, sozialer Seite (also auch auf „Überbau“-Seite). Kapitalverwertung vollzieht sich also unter konkreten Bedingungen, die auch innerhalb im Grunde kapitalistischer Verhältnisse verschieden sein können. Sie sind es bei genauem Hinsehen ja tatsächlich auch heute, denn sektorenverschieden tobt der Wettbewerb in unterschiedlicher Öffnung und Intensität, ist Wirtschaftsmacht mehr oder weniger hegemonial – trotz aller bedenklicher Tendenzen. Teile der Wirtschaft arbeiten innerhalb der bestehenden kapitalistischen Gesamtwirtschaft, sind tatsächlich nicht profitmaximierend und dennoch effektiv – nehmen wir nur manche Genossenschaft und Teile der öffentlichen Unternehmen.

Warum tun sie das nur, könnte man fragen, wenn sie doch innerhalb des kapitalistischen Systems wirtschaften.

Einwand: sie seien ja öffentliches oder genossenschaftliches Eigentum – also kein Privateigentum an Produktionsmitteln. Folgerichtige Strategie: alles in öffentliches oder genossenschaftliches Eigentum überführen. Problem gelöst?

Ich denke nicht, und ich halte schon die Grundlage des Einwandes für falsch. Auch öffentliches und genossenschaftliches Eigentum sind Privateigentum an Produktionsmitteln, wenn sie auf den Märkten – oft sogar in mehr oder minder drückender Konkurrenz - nach den Gesetzmäßigkeiten kapitalistischer Wirtschaftsweise arbeiten müssen. Sie werden dann nicht wesentlich sozialer oder nachhaltiger wirtschaften können. Verfügungen über solches Eigentum unterliegen dann nicht primär den Kriterien von Lust, Laune oder Vernunft des Eigentümers bzw. Trägers. Hier kommt es nämlich nicht primär darauf an, ob die Unternehmensträgerschaft in öffentlicher, genossenschaftlicher Trägerschaft, in Großkonzernanbindung, Mitarbeiter- oder Streubesitz besteht, sondern welche wirtschaftlichen Verwertungsverhältnisse auf dem konkreten Markt bestehen und wie dort die Normen vorgegeben werden. Eine grundsätzlich andere Verhaltensweise führt zu Liquiditätsproblemen oder Konkurs.

Auch für öffentliche Unternehmen steht und stand die Frage der Aneignung, die sich auch dort über spezifische Verfügungsentscheidungen des Unternehmens oder seines Trägers manifestiert hat. Und ein Problem geschützter öffentlicher Unternehmen in marktfernen Sektoren war auch, dass die Aneignung der geschaffenen Werte (die immer Ausdruck einer konkreten Verfügungsentscheidung des Trägers ist) nicht immer im Sinne des Unternehmenszwecks oder der von seinem Wirtschaften (sogar zwangsmäßig) belasteten Gebührenzahler erfolgt ist¹. Dies ist ein Aneignungs- und Steuerungsproblem, welches nicht nur in der DDR real existiert hat (Schaffung der Werte durch alle, konkrete Verfügungsentscheidung durch einige wenige).

Ein Teil des Problems der sich verschärfenden Durchkapitalisierung weiter Bereiche der Versorgungswirtschaft, dem entsprechend mächtigen Vordringen von Privatkapital nach ganzen Bündeln wirtschaftlicher Liberalisierungsmaßnahmen, ist doch gerade, dass sich öffentliche und private Träger in der Verwertung ihres Kapitals zunehmend weniger unterscheiden. Mittels öffentlichem Eigentum im Versorgungssektor konnte (nicht: musste!!!) so lange eine andere Zweckbestimmung der Kapitalverwertung durch den Träger (Bund, Land, Kommune etc.) verfolgt werden, wie dieses nicht unmittelbar wirtschaftlichem Druck in diesem Sektor unterlag, seine Zweckbestimmung außerhalb der Gewinnmaximierung formuliert und das Unternehmen dennoch wirtschaftlich substanzerhaltend und flexibel war. Dies war gleichzeitig Legitimation des Unternehmens (und ich finde es richtig, dass die öffentliche Hand für ihr Agieren eine solche Legitimation vorweisen muss).

Dieses Problem in der Sicht auf Eigentum, ob in öffentlicher oder privater Hand, kann recht gut am Beispiel des EG-Vertrages verdeutlicht werden. In Artikel 195 EGV heißt es:

„Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt.“

¹ Etwa bei Nutzung öffentlicher Unternehmen durch den Träger zur Defizitdeckung oder Klientelbedienung, als Schattenhaushalt (Monopolausnutzung auf dem Rücken der Gebührenschuldner) oder durch Überbürdung massiver – abgegebener öffentlicher - Aufgaben, die nicht seinem konkreten Daseinszweck entsprechen.

Das tut er tatsächlich. Er gibt nur vor, dass eine marktwirtschaftliche Wettbewerbsordnung besteht. Es ist der EU-Kommission völlig egal, ob es öffentliche Unternehmen oder private Unternehmen gleich welcher Rechtsform sind, die innerhalb der EU am Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Es genügt ihr vollkommen, dass sie sich im Rahmen des unverzerrten und weit offenen Binnenmarktes bewegen und sich an die Regeln halten. Für den öffentlichen Träger, also Bund, Land oder Kommune, bedeutet dies, Einflussnahmen auf das Unternehmen, etwa durch Verleihung besonderer oder sogar ausschließlicher Rechte (Monopole) oder durch Beihilfengewährung, die den Markt zu verzerren geeignet sind, zu unterlassen. Die Konsequenz ist, dass sich in einzelnen Bereichen öffentliche Unternehmen abmelden (Privatisierung, Teilprivatisierung und Eingliederung in größere Unternehmensverbände) oder im Shareholder-value mitspielen müssen. Es gibt jetzt schon börsennotierte kommunale Unternehmen und auch profitmaximierungserfahrene Staatskonzerne (z. B. Vattenfall). Und das alles ohne eine Vorschrift zur Privatisierung oder eine sonst zentral geplante und durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse, nur durch Unterwerfung ganzer Sektoren unter ein bestimmtes Wirtschaftsregime!

Zwischen beiden Optionen gibt es wenig Spielraum², wenn es nicht gelingt, die Rahmenbedingungen für Kapitalverwertung insgesamt einzuschränken und die Nutzziehung aus dem Eigentum anderen Zielen und Zwecken (soziale und wirtschaftspolitische Aspekte, Umwelt-, Ressourcen-, Verbraucherschutz etc.) nachzuordnen.

Eigentum der öffentlichen Hand ist also nur so lange und so weit kein kapitalistisches Privateigentum an Produktionsmitteln im Marxschen Sinne (weil nicht der entsprechenden Verwertungslogik unterworfen), wie es in seinem Zweck gebunden, auf ein bestimmtes Verwertungsregime außerhalb der Profitmaximierung festgelegt, ist und aufgrund der tatsächlichen Bedingungen der Verwertung und Aneignung in diesem Sektor (freier Markt oder Monopol, kostendeckende Wirtschaft oder Beihilfebedürftigkeit etc.) mit diesem Verwertungsregime auch bestehen kann. Dies kann durch effektive Kapitalausstattung durch den Träger, Zweckfestlegung und Kontrolle sogar vielfach erreicht werden.

In gleicher Weise ist genossenschaftliches oder sogar „klassisches“ Privateigentum kein privatkapitalistisches Eigentum im eigentlichen Sinne, sowie es der ungehemmten Mehrwertaneignung entzogen ist, wie dies ja zum Teil bei anderweitig zweckbestimmtem Kapital der Fall ist (z. B. gemeinnützige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts).

Es geht also nicht primär um den staats- bzw. zivilrechtlichen Status des Trägers (Staat oder Privat) oder die Rechtsformverfassung des (Kapital-)Unternehmens (Eigenbetrieb, Anstalt, Regiebetrieb, AG, Genossenschaft, GmbH etc.), sondern um die sich im einzelnen abspielenden Verwertungs- und Aneignungsprozesse³.

Wir sind derzeit Zeugen des Prozesses der Durchkapitalisierung vieler gesellschaftlicher Bereiche. Er ist Ergebnis einer Reihe von Faktoren und Veränderungen, die durch wissenschaftlich-technischen Fortschritt, neoliberale Ideologie, Wandel der Verwertungsbedingungen bestimmt sind. Die Folge sind viele Gesetzesänderungen

² Und ich denke, dies sind die realen politischen Bedingungen, unter denen Linke heute agieren, weshalb ein Appell an Kommunen, auf Privatisierungen oder risikoreiche und zweckwidrige Ausweitung ihrer Wirtschaftstätigkeit auf Kosten des ursprünglichen Unternehmenszwecks zu verzichten, wenig Wirksamkeit entfalten wird.

³ Was nicht bedeutet, dass zivilrechtliche Eigentümerstellung und Rechtsformverfassung der jeweiligen Akteure nicht Aspekte der jeweils konkreten Verwertungsbedingungen im spezifischen Markt oder Sektor sind, aber eben nicht die alleinigen oder zwingend entscheidenden.

auf EU-, Bund- und Länderebene bis hin zu kommunalen Entscheidungen. Änderungen des Status quo kommen in der Regel im Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen zu Stande. Viele Faktoren – viele kleine Auseinandersetzungsebenen, Widersprüche und Ergebnisse von Auseinandersetzungen.

Wenn sich Aneignung immer unter konkreten Bedingungen vollzieht, ist jede Veränderung der Verhältnisse der Kapitalverwertung immer eine Veränderung der konkreten Bedingungen für Aneignung – im positiven wie im negativen Sinne. Voraussichtlich wird es eine ganze Reihe von Auseinandersetzungen erfordern, um kapitalistische Machtstrukturen zu überwinden oder zurückzudrängen. Im Laufe dieser Auseinandersetzungen um in diesem Sinne konkrete Bindung für Kapitalverwertung wird lange nicht klar sein, ob sie lediglich zu einer Zurückdrängung oder einer Überwindung der in den Kapitalverwertung wurzelnden kapitalistischen Machtstrukturen führen - oder ob sie im Einzelnen sogar völlig wirkungslos waren.

Zurück zu unserem Beispiel: Öffentliches Eigentum in der Kommunalwirtschaft der Bundesregierung („öffentliche Unternehmen zur kommunalen Daseinsvorsorge“) wird dadurch gerechtfertigt und bestimmt, dass es einem öffentlichen Zweck dient. Im Gegenzug genoss (und genießt noch) die kommunale Wirtschaft insbesondere durch Fachgesetze und Gemeindefinanzrecht mannigfaltige Privilegien (ausschließliche Rechte, Steuervergünstigungen, kommunale und staatliche Subventionen und Gewährungen).

Die zunehmende Durchkapitalisierung vieler Sektoren der Daseinsvorsorge (Strom, Wasser, Gas und ÖPNV) führt zu einem zunehmenden Wettbewerb mit privaten Versorgungsriesen, in dem sich bestimmte Bindungen kommunaler Unternehmen (Örtlichkeitsprinzip, Unternehmenszweckbindung, Vorrang der Privatwirtschaft bei funktionierenden Märkten) als Hindernisse für ein erfolgreiches Konkurrieren in Märkten (um Expansion und weitere Versorgungsgebiete) erweisen.

Es ist aber nicht nur die Änderung der Verwertungsbedingungen und –logiken im jeweiligen Sektor, die öffentlichen Unternehmen die Zweckerfüllung erschwert. Je nachdem, ob der öffentliche Zweck genau bestimmt war und ist, das Unternehmen nicht infolge kommunaler Finanzknappheit zum Goldesel der Gemeinde gemacht wurde (und damit selbst für die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgabe unterkapitalisiert ist), eine entsprechende Steuerung der Unternehmensentwicklung erfolgt ist, kann ein kommunales Unternehmen unter schlechter werdenden Bedingungen seinen Versorgungsauftrag erfüllen oder nicht.

Eine Umsteuerung kommunaler Unternehmen auf Marktfähigkeit und Konkurrenzfähigkeit im Unternehmens- oder Trägerinteresse außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung führt zum Ausgreifen der Wirtschaftstätigkeit zur Erzielung von Einnahmen⁴ (Zweck neu also maximale Gewinnerzielung), oft zu einem Anwachsen risikoreicher oder ruinöser Kapitalspekulationen auf dem Rücken der Gebührenzahler – aber unter Nutzung von Privilegien, die gerade aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein öffentlich getragenes Unternehmen handelt, bestehen. Die Leidtragenden dieser Unternehmenspolitik sind Bürger sowohl als Zahler überhöhter Gebühren als auch als Steuerbelastete bezüglich der Defizite.

Zum Teil wird der Ausweg in offener Konkurrenz zwischen privaten und kommunalen bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmen – also der Aufhebung der Bindungen - gesehen, was dann auch den kommunalen Unternehmen eine „Marktchance“ ließe.

⁴ Zu nicht geringem Teil zur Deckung von Zinslasten auf Verschuldung, also zur erneuten Umverteilung in private Verfügung.

Mit Abschaffung der Bindungen geht aber auch die Zweckbestimmung des öffentlichen Eigentums in weiten Teilen flöten. Die im Allgemeininteresse liegende Zweckbindung wird dann vom (Unternehmens-)Interesse nach guten Marktpositionen und maximaler Wachstumsquote beiseite geschoben.

Damit kann ein Unternehmen in öffentlichem Eigentum bzw. mit öffentlicher Beteiligung potentiell jederzeit genauso renditeorientiert und sozial oder ökologisch rücksichtslos wirtschaften. Und es stellt sich dann schon die Frage, ob dies mit Hintergrund der öffentlichen Trägerschaft und unter Spekulation mit öffentlichen Geldern (also Geldern der Allgemeinheit) geschehen sollte, womit Privatisierungsforderungen an Gewicht gewinnen.

Nicht weniger problematisch ist es, wenn der (spezielle) öffentliche Zweck durch eine Weiterentwicklung der technischen Voraussetzungen und Gegebenheiten der Versorgung in Zweifel gerät oder schwimmt. Zweck des Staatsunternehmens Telekom war, in Zeiten des leitungs- und damit monopolgebundenen Telefonverkehrs einen gleichberechtigten und sozial verträglichen Zugang zum Telekommunikationsnetz mit Versorgungssicherheit für alle zu gewährleisten und eine privatwirtschaftlich-profitmaximierende Ausbeutung des Monopols durch einseitiges Setzen von Bedingungen zu verhindern.

Es ist schon festzuhalten, dass die Öffnung des Marktes für Telefondienstleistungen aus Sicht der Entgeltzahler von Vorteil war. Im Ergebnis ist zwar jetzt die vorher staatswirtschaftliche Aneignung der Verwertungsergebnisse auf dem Telekommunikationsmarkt einer real privaten Aneignung gewichen, aber es bleibt festzuhalten, dass die Preise aus der derzeitigen Marktverwertung unter den Monopolpreisen der staatswirtschaftlichen Telekombehörde liegen. Der Zweck ist insoweit weggefallen, und wenn sich kein neuer – in der Natur der Versorgungsaufgabe – liegender Zweck findet, wird eine staatswirtschaftliche Monopolisierung des Sektors bei (nun ja zumindest europäischem Markt) in Zeiten knapper Kassen in den Augen vieler nicht zu legitimieren sein.

Es zeigt sich also, dass die (Chance der) Zweckbindung öffentlichen Eigentums für die Steuerungsfähigkeit und Steuerung von dessen Kapitalverwertung ganz wesentlich ist. Gleichermäßen wesentlich ist, dass die Chance einer Zweckbindung bei jeder Trägerschaft, auch privat getragenen Kapital, eine Rolle spielt. Deren Durchsetzbarkeit hängt aber von vielen externen Faktoren ab, die durch die tatsächlichen Wirtschafts(macht)verhältnisse und den rechtlichen Rahmen im Sektor bestimmt werden. Je größer die Möglichkeiten stark rentierlicher Anlagen und profitabler Geschäfte ohne jede Rücksicht, desto eher wird der Zweck maximale Verwertung sein. Damit ist die Chance gering, andere Spielregeln des Wirtschaftsverkehrs durchzusetzen. In diesem Augenblick wird Wirtschaftsmacht zu politischer Macht, da sie das gesellschaftliche Geschehen maßgeblich bestimmen kann (Entzug auferlegter Bindungen: Steuerflucht, Tariffucht, Kapitalflucht etc. – Überstülpen ihrer Verwertungslogik über alle gesellschaftlichen Lebensbereiche). Die Internationalisierung der Märkte bei bestehenden nationalen wirtschaftslenkenden Normen führt zu Konkurrenz der „Standorte“, auf die die Rolle des Gemeinwesens letztlich reduziert wird. Auch eine Kommune wird sich unter diesen Bedingungen einem Einsatz ihres Eigentums zur Verbesserung der Position am Markt nur schwer entziehen können.

Erforderlich ist, diese Entwicklung zu unterbrechen. Ein aus meiner Sicht maßgeblicher Aspekt für mögliche Maßnahmen ist, Wirtschaftssteuerung konzeptionell zu entwickeln.

Eigentum und die Möglichkeit, darüber zu verfügen und daraus seinen Nutzen zu ziehen, existiert auch für den Privaten immer nur in der innerhalb der rechtlich und tatsächlich bestimmten Eigentums- und Wirtschaftsordnung⁵. Auch der Grad der Kapitalverwertung wird durch die verschiedenen sie tangierenden rechtlichen Normen (Umweltschutznormen, Sozial- und Arbeitsvorschriften, selbst Kapital-, Gesellschafts-, Bilanz- und Kartellrecht, Steuerrecht) beeinflusst und begrenzt.

Dass auch in der hiesigen Rechtsordnung der Gedanke nicht fremd ist, dass Eigentum mehr als die lediglich zivilrechtliche Zuordnung einer Sache zu einer Person ist, verdeutlicht ein Auszug aus Urteilsgründen des Bundesverfassungsgerichts im „Nassauskiesungsbeschluss“, der die Reichweite des Eigentumsrechts beschreibt, welches Art. 14 GG gewährleistet.

„... Der Begriff des von der Verfassung gewährleisteten Eigentums muss aus der Verfassung selbst gewonnen werden. Aus Normen des einfachen Rechts (etwa des Zivilrechts – K.L.), die im Range unter der Verfassung stehen, kann weder der Begriff des Eigentums im verfassungsrechtlichen Sinn abgeleitet noch kann aus der privatrechtlichen Rechtsstellung der Umfang der Gewährleistung des konkreten Eigentums bestimmt werden.

Das Grundgesetz hat dem Gesetzgeber den Auftrag zugewiesen, eine Eigentumsordnung zu schaffen, die sowohl den privaten Interessen des Einzelnen als auch denen der Allgemeinheit gerecht wird. (...) Ihm obliegt hierbei eine doppelte Aufgabe: Einerseits muss er im Privatrecht (...) die für den Rechtsverkehr und die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander maßgeblichen Vorschriften schaffen (...); andererseits hat er den Belangen der Allgemeinheit – in die vor allem jeder Grundstückseigentümer eingebunden ist – in den (meist) öffentlich-rechtlichen Regelungen Rechnung zu tragen. (...) Die bürgerlich-rechtliche Eigentumsordnung ist keine abschließende Regelung von Inhalt und Schranken des Eigentums. Den privatrechtlichen Eigentumsvorschriften kommt im Rahmen des Art. 14 GG auch kein Vorrang vor den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu, die eigentumsrechtliche Regelungen treffen.

Welche Befugnisse einem Eigentümer in einem bestimmten Zeitpunkt konkret zustehen, ergibt sich vielmehr aus einer Zusammenschau aller in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Ergibt sich hierbei, dass der Eigentümer eine bestimmte Befugnis nicht hat, so gehört diese nicht zu seinem Eigentumsrecht. (...) Aus der Gesamtheit der verfassungsmäßigen Gesetze, die den Inhalt des Eigentums bestimmen, ergeben sich somit Gegenstand und Umfang des durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Bestandsschutzes ...⁶.

Hier sind wir im Grunde bei einer Grenze der Verfügung über Eigentum. Mit diesem Beschluss hat das Gericht die Befugnis eines Grundstückseigentümers abgelehnt, in das ihm zivilrechtlich „zustehende“ Grundwasser einzugreifen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist es also durchaus möglich, aus Gesichtspunkten des Gemeinwohls Befugnisse des Eigentümers und vor allem deren Grenzen festzulegen (den Inhalt des Eigentums zu bestimmen). Dies hält es für einen Ausdruck der verfassungsmäßigen Festlegung, dass Eigentum und seine Nutzung der Sozialpflichtigkeit unterliegt.

Die Festlegung eines Unternehmenszwecks durch den Träger an soziale Pflichten ist Ausdruck des gleichen Prinzips, nämlich die Verfügung über das Eigentum allgemeinen Grenzen zu unterwerfen, die im Interesse der Gesellschaft, der Umwelt, des sozialen Zusammenhaltes etc. erforderlich sind.

Bleibt die Frage nach konkreten politischen Strategien. Wie solche Grenzziehungen aussehen könnten, ist eine Frage der weiteren Auseinandersetzung unter uns und in

⁵ Eigentum als Sachzuordnung allein macht ja keinen Sinn, wenn es nicht durch rechtliche Ausgestaltung zu den Möglichkeiten der Verfügung und tatsächlichen Wirtschaftsverkehr einen Wert erhält. Beispiel: Verfügung über Eigentum in der DDR.

⁶ Beschluss des 1. Senats vom 15. Juli 1981, Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, 58. Band, S. 300 (333).

anderen Teilen der Gesellschaft – ihre Durchsetzung ist eine Frage der gesellschaftlichen politischen Auseinandersetzungen und der Stärke der an ihr beteiligten Kräfte. Felder der Überlegung sind Umwelt- und Ressourcenschutzrecht, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, für das ganze Feld des öffentlichen Eigentums natürlich Trägerdemokratisierung und interne Steuerung der Wirtschaftstätigkeit durch den Träger, orientiert an einem öffentlichen Zweck. Letzteres erfordert Nachdenken über die Rolle des Staates als Regulierer und Umverteiler und (in einzelnen Bereichen) Träger wirtschaftlicher Aktivitäten⁷.

Zum Abschluss: Auch auf EU-Ebene wird – bei grundsätzlichem Festhalten am Leitbild „Wettbewerb“ - heute mehr als noch vor fünf Jahren akzeptiert, dass es aus ökologischen, sozialen und anderen Gründen sinnvoll sein kann, nicht alle Bereiche und jeden Sektor der Wirtschaftstätigkeit umfassend dem Wettbewerbsparadigma zu unterwerfen. Als Beispiel mag die Einfügung des Art. 16 in den EG-Vertrag dienen, der durch den Vertrag von Amsterdam vor nicht allzu langer Zeit eingefügt wurde:

„Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 (diese betreffen die Geltung der Beihilfe- und Wettbewerbsregeln – K. L.) und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“

Das ist letztlich auch Ergebnis politischer Auseinandersetzungen. Wir werden sehen, ob sich Sozialbindung als Gedanke nun auch in konkreten EU-Maßnahmen wieder findet, bzw. wir werden uns dafür politisch einsetzen müssen.

Es hat also weder Sinn, abstrakt über eine Überführung der Wirtschaft in Staatshoheit zu philosophieren, noch allgemein und unkonkret einer Zurückdrängung und Überwindung des Profitprinzips zuzusprechen. Das Nachdenken über die Veränderung der kapitalistischen Verhältnisse ist immer ein Nachdenken über konkrete Aneignungs- und Verwertungsverhältnisse, die sich innerhalb eines komplexen Bedingungsgefüges ereignen. Die Debatte über Verfügungsbeschränkung und –lenkung muss genauer werden, und sie muss die konkreten Bedingungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche berücksichtigen.

Öffentliche Trägerschaft wird (nur dort) Akzeptanz finden und Verwertungsbedingungen mit Steuern können, wo kontrolliertes öffentliches Wirtschaften (z. B. durch Kundenbeteiligung, Selbstkontrolle über Kennzahlen und staatliche Aufsicht) zu konkretem Zwecke (unter Marktbedingungen oder in geschützten Bereichen) der Profitmaximierung entzogen ist. Ob dies überhaupt möglich ist, wird maßgeblich durch externe Begrenzung der Verfügung über Eigentum bestimmt, die nur mit gesellschaftlicher Gegenmacht und Demokratisierung zu erreichen ist, in letzter Zeit aber an Bedeutung in gesellschaftlichen Debatten gewonnen hat.

Dezember 2001

⁷ Eine Zweckbindung (im Monopolfalle Kostendeckungsgrundsatz) und umfangreiche Kontrolle öffentlichen Wirtschaftens würde auch den Konflikt aufheben, der dem Staat als (nicht zu kleinen) Marktteilnehmer und Regulierer in einem erwächst. Manches wirtschaftsregulierende Gesetz ist nicht erlassen worden, weil es dem Staat in seiner Eigenschaft als Träger von Wirtschaftstätigkeit Einnahmeverluste beschert hätte. Auch bedürfte es einer strengen Eigenaufsicht über das öffentliche Wirtschaften.